

Einkaufsbedingungen

Allgemeine Einkaufsbedingungen:

I. Allgemeines

1. Allen unseren Bestellungen liegen ausschließlich unsere nachfolgenden Bedingungen zugrunde. Die Geltung etwaiger vom Lieferanten, Werkunternehmern oder Dienstleistern (nachfolgend einheitlich "Auftragnehmer") verwendeter Bedingungen ist selbst dann ausgeschlossen, wenn wir solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen und die Lieferung oder Leistung in Kenntnis solcher Bedingungen widerspruchslos annehmen. Abweichungen von und Ergänzungen zu diesen Bedingungen sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung wirksam; sie gelten nur für das Geschäft, für das sie getroffen wurden.
2. Im Rahmen laufender Geschäftsverbindungen gelten die nachfolgenden Bedingungen für künftige Verträge auch dann, wenn dies in Zukunft nicht ausdrücklich vereinbart wird.

II. Angebot, Bestellung, Vertragsschluss, Zeichnungen und sonstige Unterlagen

1. Der Auftragnehmer hat sich bei Angeboten an unsere Anfrage zu halten; auf eventuelle Abweichungen des Angebots von unserer Anfrage hat der Auftragnehmer uns ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.
2. Für den Umfang der Lieferung oder Leistung ist allein unsere Bestellung maßgebend. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb von 5 Werktagen ab dem Zugang unserer Bestellung anzunehmen. Bestellungen sind nur gültig, wenn wir sie in schriftlicher Form erteilen. Die Übermittlung per Telefax oder E-Mail genügt zur Wahrung des Schriftformerfordernisses. Mündlich oder telefonisch mitgeteilte Vorabbestellungen werden erst bei Erteilung der schriftlichen Bestätigung wirksam.
3. Unsere Bestellungen sind unter Angabe unserer Bestelldaten zu bestätigen. Der Schriftverkehr ist mit unserer bestellenden Einkaufsabteilung zu führen. Mitarbeiter anderer Abteilungen haben keine Vollmacht zur Abänderung von Bestellungen oder von Verträgen. Absprachen mit solchen Mitarbeitern bedürfen deshalb zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die bestellende Einkaufsabteilung, es sei denn, die Vollmacht ergibt sich aus dem Handelsregister.
4. Die Ausführung der Bestellung gilt als Anerkenntnis unserer Bedingungen.
5. Kostenvoranschläge werden nur nach besonderer Vereinbarung vergütet.
6. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte sowie sonstige Gewerbliche Schutzrechte vor. Sie sind ausschließlich für die Abwicklung unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben.
7. Gefährliche Arbeitsstoffe: Die Bestellung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass Kennzeichnung, Verpackung und Transport den einschlägigen Bestimmungen des Chemikaliengesetzes, des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und den diesbezüglichen Verordnungen, Richtlinien und Bekanntmachungen genügen.

III. Exportkontrolle, Ursprungszeugnis

1. Für Waren, die nicht Ursprungserzeugnisse nach der VO-EG-1207/2001, in der jeweils gültigen Fassung, sind, muss in Bestätigungen, Lieferscheinen und Rechnungen das Ursprungsland genannt werden.
2. Werden bei der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer Erzeugnisse geliefert oder verwendet, die einen in der jeweils gültigen Fassung von Anhang XIV der VO-EG Nr. 1907/2006 (REACH) genannten Stoff oder einen in der jeweils aktuellen Kandidatenliste der European Chemicals Agency (ECHA) für die Aufnahme in diesen Anhang XIV der VO-EG Nr. 1907/2006 (REACH) vorgeschlagenen Stoff (vgl. http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp) in einer Konzentration von mehr als 0,1 Masseprozent (w/w) enthält, hat uns der Auftragnehmer hierüber unverzüglich unter Verwendung eines von uns nach Aufforderung übermittelten Informationsformulars schriftlich zu informieren und uns hierbei insbesondere den Namen des betreffenden Stoffs und die Höhe der Konzentration zu nennen sowie uns die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.
Dies gilt auch dann, wenn der mit dem Erzeugnis gelieferte oder verwendete Stoff erst nach der Leistungserbringung in Anhang XIV der VO-EG Nr. 1907/2006 (REACH) oder in die Kandidatenliste der European Chemicals Agency (ECHA) aufgenommen wird.
3. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen Abgabe einer schriftlichen Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung der Ware, einschließlich Software, (Ursprungszeugnis) verpflichtet. Ebenso hat der Auftragnehmer seine Warenursprungsangaben mittels einer zollamtlichen Bestätigung zu erklären, sowie sämtliche für seine Ware anwendbaren Exportvorschriften zu beachten. Desweiteren ist der Auftragnehmer auf unsere Anforderung verpflichtet, uns die für einen etwaigen Export der Waren ins inner- und/oder außereuropäische Ausland erforderlichen Unterlagen und Erklärungen, wie z.B. Gesundheitszeugnisse unverzüglich kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer wird uns unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.
4. Mit jeder Annahme einer Bestellung und jedem Lieferschein ist folgendes anzugeben:
Die statistische Warennummer (HS-Code), die AL-Nr. (Ausfuhrlistennummer) gem. Anhang I und IV zur EG-Dual-Use-Verordnung Nr. 428/2009, in der jeweils gültigen Fassung, oder Teil I der Ausfuhrliste (Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung) - die ECCN (Export Control Classification Number) nach US-Exportrecht.
5. Auf unsere Anforderung ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns alle weiteren Außenhandelsdaten zu den Waren und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen, sowie uns unverzüglich über alle Änderungen der in Ziffer III.3 genannten Daten schriftlich zu informieren.
6. Im Falle der Unterlassung oder fehlerhaften Mitteilung von Angaben nach Ziffern III.2 bis III.4 sind wir – gemäß den gesetzlichen Vorschriften – zum Rücktritt vom Vertrag sowie zur Geltendmachung sämtlicher hieraus entstehender Schäden berechtigt.
7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet sich nach vernünftigen Maßstäben nachvollziehbare Nachweise darüber zu verschaffen, dass seine Erzeugnisse „DRC conflict free“ gemäß den Bestimmungen des Dodd-Frank Act Section 1502 sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet uns unverzüglich zu informieren, falls er Grund zur Annahme oder Kenntnis davon hat, dass seine Erzeugnisse nicht oder nicht mehr „DRC conflict free“ sind oder waren.

IV. Preise

1. Alle Preise sind Festpreise für die gesamte vertragliche Ausführungszeit.
2. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist darin nicht enthalten. Soweit Gegenstand der Leistung der Auftragnehmers die Lieferung von Ware ist und keine besondere Vereinbarung getroffen ist, verstehen sich die Preise frei unserem Werk verzollt (DDP gemäß Incoterms 2010) einschließlich Verpackung. Erfolgt auf unsere Veranlassung ein Expressversand, können uns nur die Mehrkosten des Expressversandes gegenüber der Normalfracht berechnet werden.
3. Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten dafür Sorge zu tragen, dass das Versendungsrisiko in vollem Umfang durch eine Versicherung abgedeckt ist.

V. Lieferzeit, Gefahrübergang

1. Die in unserer Bestellung genannten Liefer- bzw. Leistungsfristen und Liefer- bzw. Leistungstermine (Lieferzeit) sind verbindlich. Liefertag ist – soweit Gegenstand der Leistung des Auftragnehmers die Lieferung von Waren ist - der Tag des Wareneingangs bei uns oder der von uns bezeichneten Lieferadresse, bei anderen Leistungen und sofern eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist der Tag der Endabnahme. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn ihm Umstände erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die festgelegte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, auch wenn sie der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.
2. Ist keine Lieferzeit vereinbart, ist die Leistung sofort zu erbringen, sofern sich aus den Umständen nichts anderes ergibt.
3. Im Falle eines Verzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Wertes der betreffenden Lieferung oder Leistung pro vollendeter Woche des Verzugs zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5% des Wertes der betreffenden Lieferung oder Leistung. Wir sind berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Wenn wir uns die Strafe nicht schon bei der Abnahme vorbehalten, kann die Strafe von uns noch bis zu unserer Zahlung geltend gemacht werden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens, bleibt vorbehalten. Die Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadensersatzansprüche anzurechnen.
4. Im Falle der Lieferung von Waren, geht die Gefahr mit Eintreffen der Lieferung in unserem Werk oder an der benannten Empfangsstelle über. Findet eine Abnahme statt, geht die Gefahr erst mit der Abnahme im Werk oder an der benannten Empfangsstelle über.
- 5.

VI. Rechnungserteilung und Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnung ist durch Brief gesondert zu übersenden. Sie muss mit unserem Geschäftszeichen, unserer Bestellnummer, unserer Sachnummer, die der Auftragnehmer ggf. unserer Bestellung entnehmen kann, und dem Auftragsdatum versehen sein; alle Rechnungen müssen den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen. Rechnungen, die den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, können wir an den Auftragnehmer zur Vervollständigung zurücksenden. Das vereinbarte Zahlungsziel wird erst ab Richtigstellung oder durch uns in angemessener Zeit erfolgte Zuordnung zu unserer Bestellung errechnet.
2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung durch Zahlungsmittel unserer Wahl oder im Scheck-Wechsel-Verfahren entweder 14 Tage gerechnet ab Lieferung/Abnahme/Leistungserbringung und Zugang einer Rechnung abzgl. 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne jeden Abzug jeweils nach Eingang der vollständigen Lieferung/Abnahme der erbrachten Leistung und ordnungsgemäßen Rechnung. Die durch das Scheck-Wechsel-Verfahren anfallenden Gebühren und Spesen gehen zu unseren Lasten.
3. Ein Skontoabzug ist auch möglich, wenn wir aufrechnen oder berechnigte Einbehalte oder Zurückbehaltungen vornehmen.
4. Unsere Zahlungen erfolgen jeweils unter Vorbehalt der Berichtigung oder Rückforderung, falls sich nachträglich die Unrichtigkeit der Berechnung oder Einwendungen ergeben sollten, sowie unter der Voraussetzung eines ordnungsgemäßen Eingangs der Ware bzw. Erbringung der Leistung. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

VII. Versand, Verpackung und Annahme der Lieferung

1. Jeder Sendung ist ein Lieferschein unter Angabe unserer Bestellnummer, Bestellposition und Sachnummer, die der Auftragnehmer ggf. unserer Bestellung entnehmen kann, beizufügen. Bei offenen Sendungen sind die Bestellnummern und Bestellpositionen auf den Versandpapieren zu vermerken. Bei Zeichnungsteilen ist die Zeichnung für Kontrollzwecke der Ware und den Lieferpapieren beizulegen.
2. In Frachtbriefen, Paketanschriften und allen sonstigen Lieferpapieren muss unsere Versandanschrift, unsere Bestellnummer und unsere Sachnummer, die der Auftragnehmer unserer Bestellung ggf. entnehmen kann, angegeben sein.
3. Sofern der Lieferung kein Lieferschein des Auftragnehmers beigelegt ist und wir deswegen die Ware nicht innerhalb angemessener Zeit und mit angemessenem Aufwand einer Bestellung zuordnen können, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten des Auftragnehmers zurückzusenden.
4. Der Liefergegenstand muss ordnungsgemäß verpackt sein. Die Verpackung muss allen technischen, gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entsprechen.
5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Verpackungsmaterialien, einschließlich der Transportverpackung am Lieferort innerhalb der üblichen Betriebszeiten auf eigene Kosten zurückzunehmen; im Übrigen richtet sich die Rücknahmeverpflichtung für Verpackungsmaterial nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
6. Bei vereinbarten Teilsendungen ist vom Auftragnehmer jeweils die verbleibende Restmenge im Lieferschein aufzuführen.

7. Naturkatastrophen, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Transportstörungen, Arbeitskämpfe und sonstige nicht zu vertretende Betriebsstörungen in unserem oder im Bereich unserer Zuliefererbetriebe, die zu einer Einstellung oder Einschränkung unserer Produktion führen oder uns am Abtransport der bestellten Lieferung oder Leistung hindern, befreien uns für die Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von unserer Abnahmeverpflichtung, sofern wir diese Störung nicht abwenden können oder ihre Abwendung mit zumutbaren Mitteln nicht möglich ist.

VIII. Haftung für Mängel/Produkt-Haftung/Mängelrüge

1. Der Auftragnehmer gewährleistet die Einhaltung der Leistungsdaten, sowie die Funktionstüchtigkeit seiner Produkte für einen Zeitraum von 24 Monaten ab Inbetriebnahme der Gesamtanlage im Betrieb unseres Endabnehmers ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer. Die Gewährleistungsfrist endet jedoch spätestens 36 Monate nach Lieferung an uns, falls nicht eine längere Frist vereinbart ist oder gesetzlich längere Fristen gelten.
2. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass alle vom deutschen Gesetz, von den deutschen Aufsichtsbehörden, den deutschen Berufsgenossenschaften, deutschen Fachverbänden, dem VDE und sonst vorgeschriebenen Sicherheits- und Unfallschutzvorschriften im Lieferumfang restlos eingehalten sind.
3. Alle innerhalb der Gewährleistungszeit gerügten Mängel werden vom Auftragnehmer sofort nach Aufforderung ohne irgendwelche Kosten für uns unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nach unserer Wahl entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beseitigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird sie vom Auftragnehmer verweigert oder nicht innerhalb der von uns gesetzten Frist vorgenommen, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag ganz oder teilweise – zurückzutreten oder den Preis zu mindern. Der Rücktritt setzt ein Verschulden des Auftragnehmers nicht voraus. Kommt der Auftragnehmer der Nacherfüllungspflicht nicht innerhalb der von uns gesetzten Frist nach, sind wir berechtigt, die Mängel anstelle und auf Kosten des Auftragnehmers selbst oder durch einen Dritten zu beheben. Alle hierdurch anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
4. Der Auftragnehmer stellt uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund des Produkthaftungsgesetzes gegen uns gerichtet werden, soweit die Ansprüche aus Mängeln der Produkte des Auftragnehmers resultieren.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine angemessene Betriebs- und Produkt-Haftpflicht-Versicherung (einschl. Deckung von Aus- und Einbaukosten und Transportkosten (erweiterte Produktdeckung)) abzuschließen und zu unterhalten und uns hierüber eine Versicherungsbestätigung vorzulegen.
6. Die Kosten einer eventuell erforderlichen Rückrufaktion für Produkte mit Waren des Auftragnehmers übernimmt dieser, wenn und soweit der Rückruf aufgrund von Mängeln der gelieferten Ware erfolgt.

IX. Untersuchungs- und Rügepflicht, Qualitätssicherung, Sicherheitsvorschriften

1. Wir prüfen die Lieferung nur im Hinblick auf etwaige Identitäts- und Quantitätsabweichungen sowie offenkundige Mängel; die Rüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 7 Arbeitstagen, gerechnet ab Warenübernahme oder bei verdeckten Mängeln ab Entdeckung, beim Auftragnehmer eingeht.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die permanente Qualitätssicherung der bestellten Ware durch uns vorgegebene bzw. sonst geeignete Prüfungen und Kontrollen während der Fertigung der Ware zu gewährleisten. Über diese Prüfungen hat er eine Dokumentation zu erstellen.
3. Die dem Auftragnehmer durch uns bekanntgegebene Qualitätssicherungsleitlinien bzw. die mit dem Auftragnehmer getroffenen Qualitätssicherungsvereinbarungen sind Bestandteil des Vertrages.
4. Wir haben das Recht, uns von der Art der Durchführung der Prüfungen und Kontrollen an Ort und Stelle, gegebenenfalls auch bei Unterauftragnehmern, zu überzeugen.
5. Der Auftragnehmer hat uns unaufgefordert Änderungen in der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung der bestellten Ware unverzüglich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.
6. Konformitäts- bzw. Herstellererklärung und Anweisungen zum ordnungsgemäßen Betrieb der Ware sind Bestandteil der auszuliefernden Dokumentation.
7. Bei der Lieferung von Waren, die dem Anwendungsbereich einer Binnenmarktrichtlinie der Europäischen Union für das erstmalige Inverkehrbringen unterfallen, wie z.B. EG Maschinenrichtlinie, Druckgeräterichtlinie, EMV Richtlinie, Niederspannungsrichtlinie, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Einhaltung der dort maßgeblichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen und Verfahren. Sofern darin vorgesehen, hat der Auftragnehmer eine EG Konformitätserklärung für diese Produkte auszustellen und das CE-Kennzeichen anzubringen. Bei unvollständigen Maschinen i. S. der EG-Maschinenrichtlinie hat der Auftragnehmer uns eine Einbauerklärung der EG-Maschinenrichtlinie in der vom uns geforderten Form (erweiterte Einbauerklärung) sowie zusätzlich eine Betriebsanleitung gemäß den einschlägigen Bestimmungen der EG-Maschinenrichtlinie auszuhändigen. Auf unser Verlangen hat der Auftragnehmer Einblick in die von ihm erstellte Risikobeurteilung zu gewähren oder diese uns auszuhändigen.

X. Zurückbehaltungsrechte

Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung sind wir berechtigt, unsere Zahlung in angemessener Höhe zurückzubehalten.

XI. Schutzrechte

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung keine absolut wirkenden Rechte Dritter, insbesondere keine Patent- und Urheberrechte oder sonstige Gewerbliche Schutzrechte, verletzt werden.
2. Werden wir von einem Dritten wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen, es sei denn, den Auftragnehmer trifft kein Verschulden. Alle Aufwendungen,

die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten entstanden sind, sind unter denselben Voraussetzungen zu erstatten.

XII. Eigentumsvorbehalt, Eigentumsrechte, Fertigungsmittel, Geheimhaltung

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Ware unter einfachem Eigentumsvorbehalt bis zu ihrer Bezahlung zu liefern. Mit weitergehenden Eigentumsvorbehaltsregelungen, insbesondere mit so genannten erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalten oder Konzernvorbehalten sind wir nicht einverstanden.
2. An Fertigungsmitteln, insbesondere Werkzeugen, die wir dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen, behalten wir uns das Eigentum vor; der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Fertigungsmittel ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die uns gehörenden Fertigungsmittel zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer- und Wasserschäden sowie Diebstahl zu versichern, zu pflegen und instand zu halten bzw. zu setzen.
3. Die Vertragsparteien sind sich schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an allen Fertigungsmitteln, welche der Auftragnehmer in unserem Auftrag herstellt oder herstellen lässt, auf uns übergeht, soweit wir vereinbarungsgemäß die Kosten dafür dem Auftragnehmer vergüten. Soweit wir uns nur mit einem Bruchteil an den Kosten der Fertigungsmittel beteiligen, räumt uns der Auftragnehmer schon jetzt einen Miteigentumsanteil im Umfang dieses Bruchteils an den Fertigungsmitteln ein. Die unentgeltliche Verwahrung der Fertigungsmittel, an denen uns (Mit-)Eigentum zusteht, für uns durch den Auftragnehmer wird schon jetzt vereinbart.
4. Die von uns dem Auftragnehmer zur Erbringung der Leistung überlassenen Unterlagen oder Fertigungsmittel bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke benutzt, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Nach Durchführung der Lieferung oder Erbringung der Leistung sowie auf Verlangen sind sie uns umgehend vollständig, einschließlich aller Kopien, zurückzugeben. Dasselbe gilt für Zeichnungen und Unterlagen, die der Auftragnehmer nach unseren Angaben anfertigt; die Vertragsparteien sind sich schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an diesen Unterlagen auf uns übergeht und die Unterlagen vom Auftragnehmer für uns kostenlos verwahrt werden.
5. Ist von uns eine Anzahlung geleistet oder Material zur Verarbeitung beigestellt worden, so geht das Eigentum an den bestellten Waren mit dem Beginn ihrer Herstellung auf uns über. Die Übergabe wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass die Waren bis zum vereinbarten Liefertermin zur Bearbeitung im Besitz des Auftragnehmers verbleiben und für uns kostenlos verwahrt werden.
6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter im selben Umfang zur Vertraulichkeit.
7. Soweit der Auftragnehmer Waren, Fertigungsmittel oder Unterlagen mit unserer Zustimmung Dritten, z. B. Unterauftragnehmer zugänglich macht, sind diesen die vorstehenden Verpflichtungen ebenfalls aufzuerlegen.
8. In seiner Werbung darf der Auftragnehmer auf seine Geschäftsverbindung mit uns nur mit unserer schriftlichen Zustimmung hinweisen.

9. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung einer der vorstehenden Verpflichtungen erwachsen, es sei denn, ihn trifft kein Verschulden.

XIII. Selbstaussführung, Subunternehmer

1. Der Auftragnehmer ist zur Selbstaussführung des Auftrags verpflichtet. Er ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag an Dritte weiterzugeben oder Subunternehmer einzuschalten. In jedem Fall haftet er für deren Verschulden, wie für eigenes Verschulden.
2. Der Auftragnehmer garantiert die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Zahlung der gesetzlichen Mindestlöhne an seine Beschäftigten und die von ihm beschäftigten Leiharbeitnehmer.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Garantie nach Ziffer 1 auch von seinen Nachunternehmern und Leiharbeitsunternehmen abzuverlangen und zu kontrollieren.
4. Sollte die Einhaltung des vorgeschriebenen Mindestlohns zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr gewährleistet werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.

XIV. Software

1. Gehört zum Leistungsumfang im Falle der Lieferung von Waren auch Standardsoftware, einschließlich ihrer Dokumentation, erhalten wir das einfache, weltweite, nicht-ausschließliche, zeitlich unbegrenzte und übertragbare Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung der Software erforderlichen bzw. in dem gesetzlich vorgesehenen Umfang (§§ 69a ff. UrhG). Weiterhin sind wir zur Erteilung von Unterlizenzen berechtigt. Die kostenfreie Nutzung zu Testzwecken ist auch vor der Abnahme gestattet.
2. Im Falle von für uns erstellter Individualsoftware erwerben wir mit der Abnahme sämtliche an der vertragsgegenständlichen Software bestehenden Schutzrechte, insbesondere das umfassende, ausschließliche, sich auf alle bekannten Nutzungsarten, insbesondere die Vervielfältigung, Änderung, Bearbeitung und Verbreitung in On- und Offlinemedien erstreckende, zeitlich und örtlich unbegrenzte Recht die Software im Objekt- und Quellcode zu nutzen. Der Auftragnehmer ist weiterhin zur Überlassung der Nutzer- und Softwaredokumentation verpflichtet. Die kostenfreie Nutzung zu Testzwecken ist auch vor der Abnahme gestattet.
3. Der Auftragnehmer prüft die Software vor deren Auslieferung oder Installation auf einem unserer Systeme oder auf einem System unserer Endkunden auf Viren, Trojaner und andere Computerschädlinge durch aktuelle, marktübliche Virenschutzprogramme.

XV. Einsatz von Arbeitskräften in unserem Werk oder beim Endkunden

1. Erbringt der Auftragnehmer Leistungen in unseren Werken, Betrieben oder Baustellen, so hat er unserer zuständigen Betriebs- bzw. Montageleitung den Beginn und den Umfang der Arbeiten rechtzeitig im Voraus bekannt zu geben sowie deren Ablauf abzustimmen. Unsere Betriebs- bzw. Montageleitung ist in diesem Zusammenhang weisungsbefugt.

2. Die Durchführung der in Auftrag gegebenen Arbeiten ist in vollem Umfang vom Auftragnehmer zu verantworten und zu koordinieren.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die von ihm zu erbringenden Leistungen durch geeignetes Personal fachgerecht ausgeführt werden. Auswechselungen des Personals dürfen nicht zu einer Verschlechterung des Arbeitsergebnisses führen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auswechslung von Personal entstehen, werden von uns nicht übernommen.
4. Die bei den jeweiligen Einzelaufträgen erforderlichen Arbeitszuweisungen erfolgen durch unsere zuständigen Betriebs - bzw. Montageleitungen. Bei Beginn der Arbeiten muss uns der beim Auftragnehmer verantwortliche Kolonnenführer – die beim Auftragnehmer verantwortliche Aufsichtsperson – namentlich benannt werden. Die Arbeiten sind vom Auftragnehmer eigenverantwortlich durchzuführen, wobei die Personalverantwortung, das sachliche und disziplinarische Weisungsrecht, sowie die Gestaltung und Durchführung des Personaleinsatzes ausschließlich beim Auftragnehmer liegen. Unberührt hiervon bleibt unser Recht, dem Auftragnehmer jederzeit projektbezogene, auf das Auftragsergebnis gerichtete Anweisungen zu geben. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die von ihm eingesetzten Mitarbeiter die in unseren Baubedingungen und in den Baubedingungen etwaiger Baustellen unserer Endkunden festgelegten Regeln und Arbeitsbedingungen zur Aufrechterhaltung der betrieblichen Ordnung, Sicherheit und der Sicherheit des Betriebsvermögens beachten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die notwendigen Arbeitsgeräte und Werkzeuge sowie die gegebenenfalls erforderlichen Körperschutzausrüstungen vollständig bei Beginn der Arbeit seinen Mitarbeitern zur Verfügung stehen.
5. Nach Erledigung eines Einzelauftrages erfolgt eine Abnahmekontrolle. Die Abnahme der vom Auftragnehmer ausgeführten Leistungen erfolgt unter dem Vorbehalt aller Rechte wegen verborgener Mängel.
6. Die aufgewendeten Stunden müssen täglich, jedoch spätestens am nächsten Arbeitstag von uns bescheinigt werden.
7. Der Auftragnehmer bestätigt, dass er Mitglied der gesetzlichen Unfallversicherung ist; auf unsere Aufforderung hat er uns hierüber eine Versicherungsbestätigung vorzulegen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche gültigen Unfallverhütungsvorschriften, die Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften bzw. Gewerbeaufsichtsämter zu beachten und auf seine Kosten zu befolgen. Für die Einhaltung aller von den Aufsichtsbehörden, den Berufsgenossenschaften und sonstigen Fachverbänden vorgeschriebenen Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheits- und Schutzvorschriften ist der Auftragnehmer alleine verantwortlich. Dies gilt insbesondere auch für die gültigen Arbeitsstättenrichtlinien und evtl. bestehenden Arbeitsschutzvorschriften bzw. Bestimmungen unserer Endkunden.

XVI. Unternehmerische Verantwortung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen seiner unternehmerischen Verantwortung dazu, dass bei oder im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Vertrieb seiner Waren bzw. Erbringung seiner Leistungen die gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der Gesetze zum Schutz der Umwelt gewahrt sind, arbeitsrechtliche Bestimmungen eingehalten, sowie Kinder- und Zwangsarbeit nicht geduldet werden. Der Auftragnehmer bestätigt zudem mit Annahme der Bestellung, sich auf keinerlei Form von Bestechung und Korruption einzulassen, noch diese zu tolerieren.

2. Wir sind gemäß den Normen ISO 9001 (Qualitätsmanagement) und ISO 14001 (Umweltmanagement) zertifiziert. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich über die Regelungen dieser Normen zu informieren und sie im Rahmen seiner Möglichkeiten einzuhalten. Wir empfehlen dem Auftragnehmer, das Umweltmanagement nach ISO 14001 und das Qualitätsmanagement nach ISO 9001 einzurichten und weiterzuentwickeln. Für uns sind unter anderem die Einhaltung unserer Qualitätsanforderungen sowie umweltorientierte Leistung und die Kriterien der Energieeffizienz, bei der Auswahl unserer Auftragnehmer entscheidend.

XVII. Schlussbestimmungen

1. Die Abtretung von Forderungen durch den Auftragnehmer ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig; § 354 a HGB bleibt unberührt.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Lieferungen und/oder Leistungen aufgrund dieser Einkaufsbedingungen, je nach Streitwert, das Amtsgericht Nürtingen oder das Landgericht Stuttgart, wenn der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des § 38 Abs. 1 ZPO ist oder keinen inländischen Gerichtsstand hat. Wir sind jedoch berechtigt, Klage am Sitz des Auftragnehmers zu erheben. Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Scheck- und Wechselprozesse.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sollte eine Teilklausel unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der Restklausel unberührt, wenn sie inhaltlich von der Teilklausel trennbar, im Übrigen aus sich heraus verständlich ist und im Gesamtgefüge des Vertrages eine verbleibende sinnvolle Regelung ergibt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, nach Treu und Glauben Verhandlungen zu führen, um die unwirksame Klausel durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommen. Dies gilt im Falle von Lücken im Vertrag entsprechend.
5. Erfüllungsort ist für beide Teile Neuffen.

Ergänzend zu unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für den Bezug von Werk- und Dienstleistungen die nachfolgenden Regelungen; diese gelten nicht für Werklieferungsverträge gemäß § 651 BGB:

I. Abnahme

Erbringt der Auftragnehmer eine Werkleistung gilt Folgendes:

Ist das Werk vertragsgemäß hergestellt, so erfolgt die Abnahme durch uns. Die Abnahmeerklärung bedarf der Schriftform (Abnahmeprotokoll). Das Abnahmeprotokoll ist vom Auftragnehmer zu erstellen und von uns gegenzuzeichnen.

II. Anstelle von VII.1 und VII.2 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen gilt Folgendes:

1. Die Leistungen müssen ordnungsgemäß erbracht werden. Bei Leistungserbringung muss allen technischen, gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entsprochen werden.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Ort der Leistungserbringung nach Abschluss der Arbeiten ordnungsgemäß gesichert und gereinigt zurückzulassen.

III. Anstelle von VIII. Haftung für Mängel/Produkt-Haftung/Mängelrüge der Allgemeinen Einkaufsbedingungen gilt Folgendes:

1. Der Auftragnehmer gewährleistet die Einhaltung der vereinbarten Beschaffenheit und dass die Leistung dem neusten Stand der Wissenschaft und Technik und den gesetzlichen Vorschriften entspricht sowie deren Tauglichkeit für den in unserer Bestellung angegebenen oder sonst vereinbarten Zweck.
2. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass alle vom deutschen Gesetz, von den deutschen Aufsichtsbehörden, den deutschen Berufsgenossenschaften, deutschen Fachverbänden, dem VDE und sonst vorgeschriebenen Sicherheits- und Unfallschutzvorschriften im Leistungsumfang restlos eingehalten sind.
3. Erbringt der Auftragnehmer eine Werkleistung gilt Folgendes:
Alle innerhalb der Gewährleistungszeit aufgetretenen Mängel werden vom Auftragnehmer nach Aufforderung ohne irgendwelche Kosten für uns unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nach unserer Wahl entweder durch Nachbesserung oder erneuter Herstellung beseitigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird sie vom Auftragnehmer zu Unrecht verweigert oder nicht innerhalb der von uns gesetzten Frist vorgenommen, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag ganz oder teilweise –zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern. Der Rücktritt setzt ein Verschulden des Auftragnehmers nicht voraus. Kommt der Auftragnehmer der Nacherfüllungspflicht nicht innerhalb der von uns gesetzten Frist nach, sind wir berechtigt, die Mängel anstelle und auf Kosten des Auftragnehmers selbst oder durch einen Dritten zu beheben. Alle hierdurch anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine angemessene Betriebs- und Produkt-Haftpflicht-Versicherung (einschl. Deckung von Aus- und Einbaukosten und Transportkosten (erweiterte Produktdeckung)) abzuschließen und zu unterhalten und uns hierüber eine Versicherungsbestätigung vorzulegen.

IV. Anstelle der Regelungen unter IX. Untersuchungs- und Rügepflicht, Qualitätssicherung, Sicherheitsvorschriften der Allgemeinen Einkaufsbedingungen gilt Folgendes:

Der Auftragnehmer hat uns unaufgefordert Änderungen in der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung der bestellten Leistungen unverzüglich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

V. Anstelle von **XI.1.** der Allgemeinen Einkaufsbedingungen gilt Folgendes:

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Leistung keine absolut wirkenden Rechte Dritter, insbesondere keine Gewerbliche Schutzrechte, verletzt werden und ggf. das Eigentum frei von Rechten Dritter übertragen wird.

VI. Anstelle von **XII. 2. Und XII.3** der Allgemeinen Einkaufsbedingungen gilt Folgendes:

2. An Fertigungsmitteln, insbesondere Werkzeugen, die wir dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen, behalten wir uns das Eigentum vor; der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Fertigungsmittel ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Werk- oder Dienstleistungen einzusetzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die uns gehörenden Fertigungsmittel zu pflegen und instand zu halten.

VII. Anstelle von **XII.5.** der Allgemeinen Einkaufsbedingungen gilt Folgendes:

5. Ist von uns Material zur Verarbeitung beigestellt worden und verarbeitet der Auftragnehmer dieses, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im unserem Namen als Hersteller erfolgt und wir unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert des von uns zur Verfügung gestellten Materials – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts des zur Verfügung gestellten Materials zum Wert der neu geschaffenen Sache erwerben.